



Wald

Waldfeststellung

Bauvorhaben	Administrative Bereinigung zu Waldfeststellungen im Kanton Zug
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Birmislos (Schwerpunktskoordinaten 686 370 / 221 770)
Grundstück Nrn.	831, 833, 834, 841, 2337
AFW 54407	
GemDat Nr.	-

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2, 5 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Ziff. 1 Abs. 1 Bst. k der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf den GS Nrn. 831, 833, 834, 841, 2337 sowie entlang der Parzellengrenze zwischen den GS Nrn. 1446 und 2337, allesamt Gemeinde Unterägeri, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Birmislos Gemeinde Unterägeri», Plan Nr. 4, 1:1000, vom September 2005 festgestellt.
2. Die festgestellten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft dieser Verfügung bei Bedarf durch den Grundbuchgeometer in den Grundbuchplänen und der Bodenbedeckungskarte nachzuführen.
3. Die festgestellten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft dieser Verfügung bei Bedarf durch die Gemeinde Unterägeri in die Bauzonenpläne einzutragen.
4. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

6. Mitteilung an (inkl. Beilagen):

A-Post:

- Gemeindeverwaltung Unterägeri, Abteilung Bau und Unterhalt, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri (Original)
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Interne Post:

- Direktion des Innern, Neugasse 2, 6300 Zug
- Amt für Wald und Wild, Aegeristrasse 56, 6300 Zug
- Revierförster Walter Stauffacher, Amt für Wald und Wild, Aegeristrasse 56, 6300 Zug

Per E-Mail:

- [REDACTED]

Zug, 5. Oktober 2018 - ROBU

Amt für Wald und Wild



Albin Schmidhauser
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldfeststellung Birmislos Gemeinde Unterägeri», Plan Nr. 4, 1:1000, vom September 2005

Versand: - 5. Okt. 2018

A. Sachverhalt:

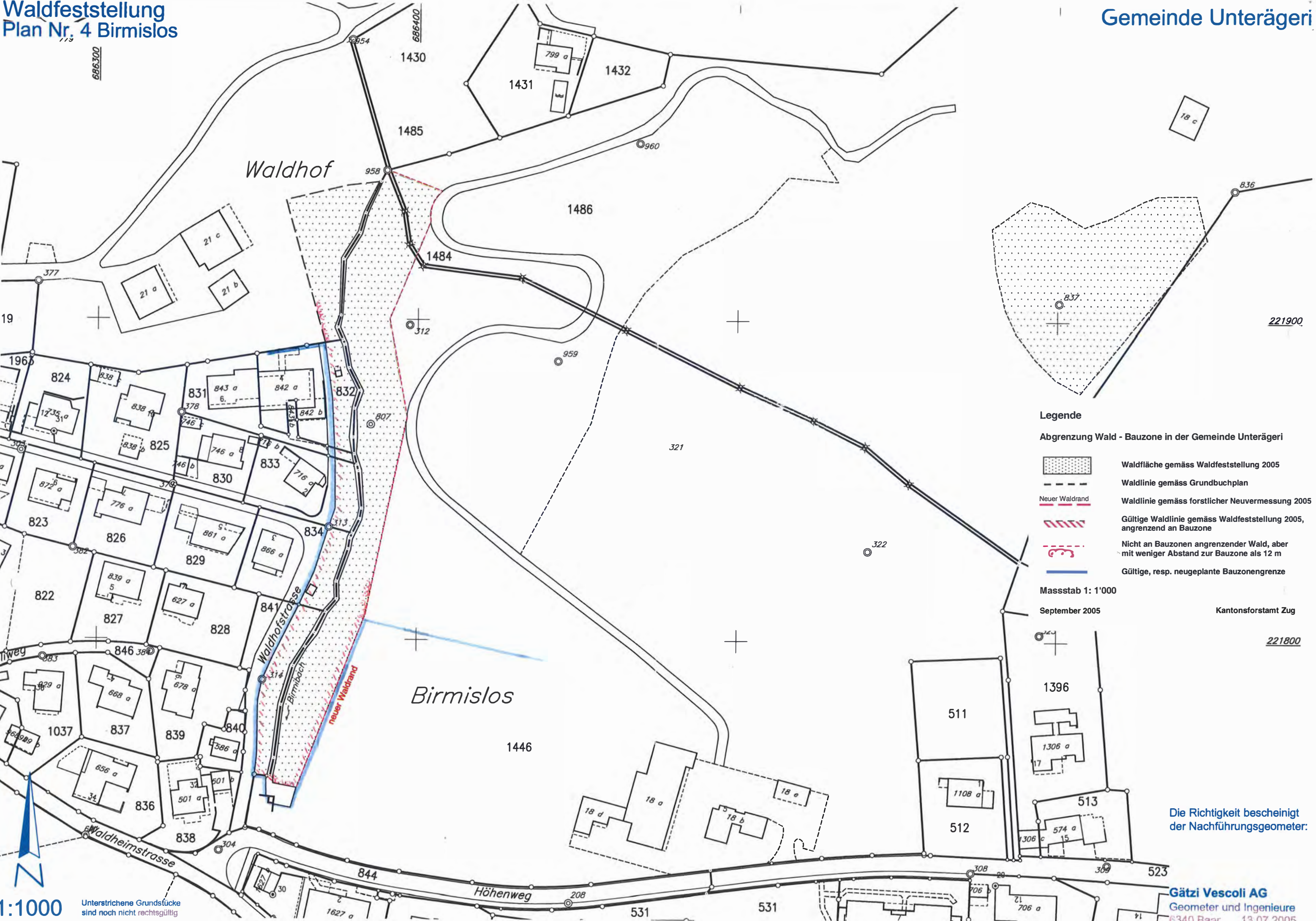
1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Plan «Waldfeststellung Birmislos Gemeinde Unterägeri», Plan Nr. 4, 1:1000, vom Februar 2005;
 - Einsprache der [REDACTED] vom 11. Mai 2005;
 - Schreiben des Kantonsforstamts Zug an [REDACTED] vom 18. Juli 2005;
 - Plan «Waldfeststellung Birmislos Gemeinde Unterägeri», Plan Nr. 4, 1:1000, vom September 2005;
 - Schreiben [REDACTED] betreffend «Einsprache betreffend Waldfeststellung im Birmischlos» an das Kantonsforstamt Zug vom 7. Oktober 2005;
 - Verfügung der Direktion des Innern zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Unterägeri vom 17. Februar 2006;
 - Verfügung der Direktion des Innern zur Abgrenzung von Wald und Bauzone auf GS Nr. 832, Waldhof, Unterägeri, vom 17. Februar 2006.
2. Mit Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 wurden in der Gemeinde Unterägeri diejenigen Bereiche, in denen Bauzonen an den Wald grenzen, übereinstimmend mit den vom 13. April bis 12. Mai 2005 öffentlich aufgelegten Nrn. 1 bis 13 - mit Ausnahme der Pläne Nr. 4, 6, 7 und 9 - festgesetzt. Hintergrund der Ausnahmen waren Einsprachen bezüglich der Waldabgrenzungen auf den GS Nrn. 832 und 1446 im Gebiet «Birmislos» (Plan Nr. 4), den GS Nrn. 119 und 120 im Gebiet «Oberacher» (Plan Nr. 6 und 7) sowie auf GS Nr. 37 im Gebiet «Bühlhof» (Plan Nr. 9). Jene Waldgrenzen - und mit ihnen die Waldgrenzen auf den übrigen auf den entsprechenden Plänen bezeichneten Grundstücken - sollten in separaten Waldfeststellungsverfügungen entsprechend dem Ausgang des jeweiligen Einspracheverfahrens behandelt werden.
3. Für das von zwei Einsprachen betroffene Gebiet «Birmislos» mitsamt den GS Nrn. 832, 833, 834, 841 und 1446 (Plan Nr. 4) wurde lediglich für die Waldgrenze auf GS Nr. 832 eine separate Waldfeststellungsverfügung erlassen. Im Fall der Waldgrenze auf GS Nr. 1446 kam es zu einer Einigung mit den Einsprechenden, woraufhin die Waldabgrenzung, beziehungsweise Plan Nr. 4 angepasst und vom 23. September bis 22. Oktober 2005 erneut aufgelegt wurde, ohne dass es zu erneuten Einsprachen kam. Eine separate Waldfeststellungsverfügung, welche die GS Nrn. 833, 834, 841 und 1446 einbezieht, wurde jedoch nicht erlassen. Das GS Nr. 831 wurde in der Waldfeststellungsverfügung vom 17. Februar 2006 nicht erwähnt. Als Konsequenz besteht auf diesen Grundstücken trotz Zuordnung zur Bauzone, welche an Wald grenzt, gegenwärtig keine statische Waldgrenze, welche nach Art. 12 WaV verfügt und rechtskräftig wurde.
4. Bedingt durch eine Mutation auf GS Nr. 1446 liegt das betroffene Waldstück westlich des Bödlibaches heute auf GS Nr. 2337. Somit handelt es sich bei den Grundstücken, auf

welchen zum gegenwärtigen Zeitpunkt Wald an Bauzone grenzt, ohne dass diese Waldgrenze mit rechtskräftiger Waldfeststellungsverfügung nach Art. 12 WaV festgelegt wurde, um die GS Nrn. 831, 833, 834, 841 und 2337, allesamt Gemeinde Unterägeri.

5. Im Zuge der Integration amtlicher Vermessungsdaten des Kantons Zug in das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), unter welche auch statisch festgestellte Waldgrenzen entlang Bauzonen fallen, wurden zu Beginn des Jahres 2018 im Rahmen der Datensichtung Versäumnisse bei der rechtskräftigen Verfügung statischer Waldgrenzen entlang gemeindlicher Bauzonen festgestellt. Vorliegend handelt es sich um einen solchen Fall, welcher nachträglich von Amtes wegen bereinigt werden soll.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Nach Art. 12 Waldverordnung hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.
2. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1 Abs. 1 Bst. k der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
3. Der Plan «Waldfeststellung Birmislos Gemeinde Unterägeri», Plan Nr. 4, 1:1000, vom September 2005 bezeichnet die Waldgrenzen entlang der Bauzone im Gebiet «Birmislos», Gemeinde Unterägeri, und stützt sich auf die Waldfeststellung gemäss Schreiben des Kantonsforstamts an [REDACTED] vom 18. Juli 2005. Der genannte Plan Nr. 4 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.



- Legende**
- Abgrenzung Wald - Bauzone in der Gemeinde Unterägeri**
- Waldfläche gemäss Waldfeststellung 2005
 - Waldrand gemäss Grundbuchplan
 - Neuer Waldrand
 - Waldrand gemäss forstlicher Neuvermessung 2005
 - Gültige Waldrand gemäss Waldfeststellung 2005, angrenzend an Bauzone
 - Nicht an Bauzonen angrenzender Wald, aber mit weniger Abstand zur Bauzone als 12 m
 - Gültige, resp. neugeplante Bauzonengrenze

Massstab 1:1'000
September 2005
Kantonsforstamt Zug
221800

Die Richtigkeit bescheinigt
der Nachführungsgeometer: